



Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

30. Juni 2007

Nr. 3/2007

Inhalt

Seite

- | | |
|---|--|
| 1 | Praktikumsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts Sozialmanagement an der Fachhochschule Nordhausen |
|---|--|

2

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen.
Sie stehen als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de) zur Verfügung.

Praktikumsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts Sozialmanagement an der Fachhochschule Nordhausen (FHN)

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (THürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) und § 8 Abs. 1 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministerium und des Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2004, S. 196) erlässt die Fachhochschule für den Bachelorstudiengang Sozialmanagement folgende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialmanagement. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Praktikumsordnung am 13. Juni 2007 beschlossen; der Hochschulrat der Fachhochschule Nordhausen hat der Praktikumsordnung am 20. Juni 2007 zugestimmt. Die Praktikumsordnung wurde durch den Rektor am 26. Juni 2007 genehmigt.

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Praktikumsbeauftragter
- § 4 Betreuung der Studierenden
- § 5 Zulassung zum berufspraktischen Semester
- § 6 Betreuung durch die Praktikumsseinrichtung
- § 7 Berufspraktisches Semester im Ausland
- § 8 Status und Pflichten der Studierenden
- § 9 Dauer des berufspraktischen Studiensemesters
- § 10 Praxisbegleitende Lehrveranstaltung
- § 11 Versicherungsschutz, Haftung
- § 12 Anerkennung des Praktikums
- § 13 Gleichstellungsklausel
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Im Bachelor-Studiengang Sozialmanagement der Fachhochschule Nordhausen (nachfolgend Hochschule genannt) ist ein integriertes berufspraktisches Studiensemester (Praktikum) vorgeschrieben. Es wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und ausgewertet. Die Praktikumsordnung regelt die Durchführung des berufspraktischen Studiensemesters.

Das berufspraktische Studiensemester kann im In- oder Ausland absolviert werden.

(2) Die Beschaffung geeigneter Praktikumsplätze obliegt den Studierenden. Sie sind daher gehalten, sich frühzeitig und eigeninitiativ um ihre Praktikumsplätze zu bemühen.

(3) Das berufspraktische Studiensemester wird auf der Grundlage eines Praktikantenvertrages zwischen dem Studierenden und der Praktikumsstelle geregelt. Dabei ist in der Regel der von der Fachhochschule vorgegebene Vertragsvordruck zu verwenden. Der Studierende hat den ausgefertigten Praktikantenvertrag im zentralen Praktikantenamt zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung wird in der Regel erteilt, wenn das Unternehmen/die Einrichtung als Praktikumsstelle vom Mentor anerkannt ist und die Zulassungsbedingungen nach § 5 erfüllt sind.

(4) Die Durchführung des berufspraktischen Studiensemesters an mehr als einer Praktikumsseinrichtung kann nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Mentors realisiert werden.

(5) Das berufspraktische Semester findet in der Regel im 4. Fachsemester statt.

(6) Die fachspezifischen Anforderungen an das Praxisprojektsemester sind in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Das berufspraktische Studiensemester führt in geeigneten Praxisstellen an die selbständige berufliche Tätigkeit im Managementbereich sozialwirtschaftlicher, staatlicher und privatwirtschaftlicher Organisationen heran, die personenbezogene soziale Dienstleistungen erbringen. Es soll insbesondere die Befähigung vermitteln, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in unmittelbarem Praxisbezug anzuwenden.

(2) Ziel des berufspraktischen Studiensemesters ist, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Insbesondere soll studiengangsbezogene Handlungskompetenz durch die Mitarbeit an konkreten Aufgabenstellungen in der Praktikumsseinrichtung erworben werden. Die Lösung konkreter berufspraktischer Aufgabenstellungen durch die Studierenden mit Hilfe der Anwendung und Erweiterung ihres im ersten Studienabschnitt erworbenen Wissens und angeeigneter Handlungskompetenzen steht dabei im Vordergrund. Diese Aufgabenstellungen sollen Projektcharakter tragen.

(3) Die Studierenden sollen weiterhin befähigt werden, durch vertiefende Einblicke in die Praxis und eigenständiges Handeln professionelle Grundhaltungen zu entwickeln und ihre berufliche Identität zu finden, die im weiteren Studienverlauf reflektiert werden soll.

§ 3

Praktikumsbeauftragter

Der Studiengang benennt einen Praktikumsbeauftragten. Er wird durch das Praktikantenamt insbesondere in organisatorischen Fragen unterstützt.

§ 4

Betreuung der Studierenden

Das berufspraktische Studium wird durch die Lehrenden des Studiengangs inhaltlich in folgender Weise betreut und begleitet:

- Zu Beginn des dritten Semesters stellen die Lehrenden unter Berücksichtigung studentischer Vorschläge mögliche Projektthemen für die Bearbeitung im Praxisprojektsemester den Studierenden vor.
- Die Studenten werden aufgefordert, entsprechend eigener Zielstellungen, Fähigkeiten und Kompetenzen Praxiseinrichtungen zu konsultieren, in denen diese Projektthemen bearbeitet werden können.
- Bis Ende des dritten Semesters (Ende der Lehrveranstaltungen) legen die Studenten dem potenziellen Mentor einen konkreten Katalog von Zielen (Projektskizze) vor, die während ihres Praxisprojektsemesters in einer konkreten Praxiseinrichtung erreicht werden sollen und mit der Praxisinstitution abgestimmt sind.
- Bei Anerkennung der vereinbarten Zielstellungen durch den Hochschullehrer beginnt die Mentorentätigkeit. Die Anerkennung ist Grundlage für die Erstellung des Praktikumsvertrages.
- Die Mentorentätigkeit umfasst die inhaltliche Anleitung und Betreuung des Studierenden im Rahmen seiner konkreten projektbezogenen Aufgabestellung. Dazu gehören die
 - Durchführung individueller Konsultationen,
 - Gestaltung inhaltlicher Seminare im Rahmen von in das Praxissemester integrierten Begleitveranstaltungen
 - Kontaktaufnahme und Kooperation mit dem Praxisanleiter, insbesondere unter inhaltlichen Aspekten (enge Verknüpfung der Lernorte Hochschule und Praxiseinrichtung)
 - Betreuung und Bewertung des Berichtes zum berufspraktischen Studium,
 - Anerkennung des Praxisprojektsemester.

§ 5

Zulassung zum berufspraktischen Semester

Zum berufspraktischen Studiensemester wird zugelassen, wer in den ersten drei Semestern 60 ECTS

erworben hat. Die Zulassung erfolgt über das Prüfungsamt.

§ 6

Betreuung durch die Praxiseinrichtung

Die Betreuung der Studierenden soll durch eine von der jeweiligen Praktikumsstelle zu benennende Person erfolgen, die eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung hat und in der Einrichtung tätig ist. Dieser Praxisanleiter soll zur Beratung zur Verfügung stehen und den Lernprozess der Studierenden unterstützen. Gleichzeitig ist er Ansprechpartner für die Hochschule.

§ 7

Berufspraktisches Semester im Ausland

- (1) Das berufspraktische Studiensemester kann gemäß § 1 dieser Ordnung auch bei einer Institution im Ausland durchgeführt werden.
- (2) Der Studierende kann während des berufspraktischen Semesters im Ausland eine sprachliche Weiterbildung absolvieren, die nicht mehr als 25 % der Praktikumsdauer betragen darf.

§ 8

Status und Pflichten der Studierenden

- (1) Während des berufspraktischen Studiensemesters bleibt der Student Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Er ist verpflichtet, den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten. Des Weiteren sind die Studierenden verpflichtet, der Praktikumsstelle die im Rahmen des praktischen Studiensemesters gewonnenen Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen. Davon unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts. Bei Fernbleiben ist die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung spätestens am 3. Werktag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei Fehlzeiten von mehr als einer Woche ist die Fachhochschule zu informieren.
- (2) Der Student ist kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt während des Praktikums weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz.
- (3) Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

§ 9 Dauer des berufspraktischen Studiensemesters

(1) Das berufspraktische Studiensemester umfasst einschließlich praxisbegleitender Lehrveranstaltungen in der Regel einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. Krankheitsbedingte Fehlzeiten von mehr als 10 Tagen sind grundsätzlich nachzuholen. Der Praktikumsbeauftragte des jeweiligen Studienganges entscheidet auf Vorschlag des Mentors, wann von einer Nachholung ausnahmsweise abgesehen werden kann; eine Beeinträchtigung des Praktikumsziels des berufspraktischen Studiensemesters darf durch die Unterbrechung nicht eintreten.

(2) Eine Anrechnung von vorherigen Ausbildungszeiten oder Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die Praktikumsdauer kann nur erfolgen, wenn der Studierende eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung und eine relevante berufspraktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren nachweist. Der schriftliche Antrag über die Anerkennung als Praxissemester ist spätestens bis zu Beginn des dritten Fachsemesters beim Praktikumsbeauftragten einzureichen.

(3) Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praktikumsstelle. In Ausnahmefällen kann die Arbeitszeit, die den Umfang einer Vollbeschäftigung haben muss, zwischen Praktikumsstelle und Studierenden frei vereinbart werden. Geleistete Mehrarbeit begründet keinen Anspruch auf Reduzierung der Praktikumsdauer.

§ 10 Praxisbegleitende Lehrveranstaltung

Während des berufspraktischen Studiensemesters finden praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (Begleitseminare) statt. Die Organisation dieser Lehrveranstaltungen obliegt dem Praktikumsbeauftragten in Zusammenarbeit mit den Mentoren. Die Praktikumsstelle wird über Umfang und Zeitpunkt dieser Lehrveranstaltung in Kenntnis gesetzt. Ist in begründeten Ausnahmefällen die Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen nicht möglich, kann auf Antrag durch den Mentor eine Freistellung hiervon ausgesprochen werden.

§ 11 Versicherungsschutz, Haftung

(1) Die Studierenden sind während des Praxissemesters kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Im Schadensfalle übermittelt die Praktikumsstelle auch der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Die Krankenversicherung besteht während des Praxissemesters nach den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

(3) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Arbeitsplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Praktikumsvertrages durch die Allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Sofern das Haftpflichtrisiko nicht durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist, wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Zweck des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 12 Anerkennung des Praxisprojektsemesters

(1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen und erfolgreichen Ableistung des berufspraktischen Studiensemesters ihrem Mentor innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Praxisprojektsemesters einen Praktikumsbericht vorzulegen.

(2) Inhalt und Umfang des Berichts werden durch den Mentor festgelegt.

(3) Die Verteidigung des Praktikumsberichtes erfolgt spätestens in dem auf das Praktikum folgende Semester.

(4) Dem Bericht ist die Erklärung der Praktikumsstelle über die erfolgreiche Ableistung des berufspraktischen Semesters beizufügen. Dabei ist der von der Fachhochschule vorgegebene Vordruck zu verwenden.

(5) Auf der Grundlage der nach Absatz 1 und 4 einzureichenden Unterlagen sowie der Verteidigung des Praktikumsberichtes entscheidet der Mentor nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung über die erfolgreiche Ableistung des Praxisprojektsemesters. Dementsprechend fertigt der Leiter des Praktikantenamtes eine mit dem Siegel der Fachhochschule Nordhausen versehene Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung des berufspraktischen Studiensemesters aus.

(6) Wird das berufspraktische Semester nicht als erfolgreich anerkannt, so ist es zu wiederholen. Wird das berufspraktische Studiensemester nur teilweise anerkannt, sind die zur Anerkennung erforderlichen Leistungen nachzuholen. Eine Wiederholung des berufspraktischen Semesters oder von einzelnen Teilen ist jeweils einmal möglich.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Ordnung für das berufspraktische Studiensemester tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen folgenden Monats in Kraft.

Nordhausen, 26. Juni 2007

gez. Prof. Dr. Jörg Wagner
Der Rektor
Fachhochschule Nordhausen

